



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im Juli 2002

Rundschreiben Nr. 10/2002 - Zusatzversorgungskasse -

Inhalt:

1. Änderungen bei der Versicherungspflicht

2. Übergangsregelungen

- 2.1 Bemessungsgrundlage 2002; Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**
- 2.2 Altersteilzeit**

3. Bevorstehende Änderungen im Meldewesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit nachfolgenden Ausführungen möchte ich Ihnen weitere Informationen über die aktuellen Themen der Zusatzversorgung übermitteln:

1. Änderungen bei der Versicherungspflicht

- 1.1. Nach der Neuregelung ergibt sich für Beschäftigte, die bereits vor der **Vollendung des 17. Lebensjahres** beschäftigt sind, dass die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgung nun an dem Tag beginnt, der auf die Vollendung des 17. Lebensjahres folgt. Diese Regelung gilt bereits **ab dem 01.01.2002**.

Beispiel:

Ein Beschäftigter, der am 18. September Geburtstag hat, wird bereits zum 01. August 2002 eingestellt. Da er das 17. Lebensjahr mit Ablauf des 18. September 2002 vollendet, beginnt die Pflichtversicherung ab 18. September 2002 .

Bisher waren Arbeitnehmer, die vor Vollendung ihres 17. Lebensjahres beschäftigt wurden, ab dem 01. des Monats anzumelden, in den der Geburtstag fiel.

- 1.2. Die Streichung der **12-Monats-Regelung** bedeutet, dass bei einem Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis auf nicht mehr als zwölf Monate befristet ist, eine Pflichtversicherung bis 31. Dezember 2002 nicht erfolgt. Besteht das auf nicht mehr als zwölf Monate befristete Arbeitsverhältnis dagegen auch im Jahre 2003 fort, ist der Beschäftigte, unabhängig davon, wie lange das Arbeitsverhältnis noch besteht, **ab dem 01. 01.2003** zu versichern, wenn die sonstigen Voraussetzungen

für die Pflichtversicherung dann erfüllt sind. Wird das zunächst unter zwölf Monate liegende Arbeitsverhältnis im Jahr 2003 über 12 Monate hinaus verlängert, ist auch eine rückwirkende Anmeldung vom Beginn des Arbeitsverhältnisses im Jahr 2002 vorzunehmen.

Beispiel:

Mit einem Arbeitnehmer wird zum 01. April 2002 ein auf zehn Monate befristetes Arbeitsverhältnis geschlossen. Da die Neuregelung erst ab dem 01.01.2003 gilt, ist der Arbeitnehmer auch erst ab 01. Januar 2003 bei der Kasse zu versichern. Erfolgt im Januar 2003 einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über zwölf Monate hinaus, ist der Arbeitnehmer rückwirkend ab Beginn des Arbeitsverhältnisses am 01. April 2002 zu versichern.

Bisher unterlag ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis unter 12 Monate befristet war, nicht der Versicherungspflicht, es sei denn, er hatte Vorversicherungszeiten.

- 1.3. **Geringfügig entlohnte Beschäftigte** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind **ab dem 01.01.2003** grundsätzlich zu versichern. Ausgeschlossen bleiben kurzzeitig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (also Beschäftigte, die weniger als 50 Tage im Jahr oder weniger als 2 Monate arbeiten).

Bisher waren geringfügig Beschäftigte stets von der Zusatzversorgung ausgeschlossen.

- 1.4. **Saisonarbeitnehmer** sind vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern, sofern die übrigen Versicherungsvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Neuregelung gilt **ab dem 01.01.2003**.

Bisher waren Saisonarbeitnehmer erst zum Beginn des zweiten Beschäftigungsjahres versicherungspflichtig.

- 1.5. **Beschäftigte, die das 65. Lebensjahr vollendet** haben und deren Arbeitsverhältnis fortbesteht, sind nunmehr weiterhin zu versichern, jedoch endet die Pflichtversicherung ab Beginn einer Altersrente als Vollrente. **Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2003.**

Bisher endete die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde, auch wenn eine Weiterbeschäftigung erfolgte.

- 1.6. **Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe** unterliegen **ab dem 01.01.2003** der Versicherungspflicht.

Bisher wurde dieser Personenkreis ausgeschlossen, da die Dauer des Ausbildungsverhältnisses nach der zwölf-Monats-Regelung nur dann zu versichern gewesen wäre, wenn die übliche Ausbildungsdauer von einem Jahr überschritten wurde.

- 1.7. **Studenten**, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sind **ab dem 01.01.2003** in der Zusatzversorgung zu versichern, nachdem eine bestehende Grundversorgung (gesetzliche Rente) nicht mehr Voraussetzung für die Versicherung in der Zusatzversorgung ist. Damit bleiben Studenten nur dann von der Versicherungspflicht ausgenommen, wenn sie kurzzeitig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt werden.

Weitere Ausführungen zu den Neuregelungen finden Sie in den Einführungshinweisen zum Tarifvertrag über die Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) vom 01. März 2002 (Anlage 1).

2. Übergangsregelungen

2.1. Bemessungsgrundlage 2002; Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Wie bisher ist Bemessungsgrundlage für die Umlage das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Versicherten. Aufgrund der Umgestaltung des Rechts ergeben sich ab dem 01.01.2002 jedoch einige Veränderungen:

- **Grenzbeträge:** Der bisherige Grenzbetrag (B 11 BBesG - § 62 Abs. 7 Satz 3 der alten Satzung) gilt ab dem 01.01.2002 nicht mehr. Das Entgelt ist lediglich insoweit begrenzt, als es den Wert des 2,5-fachen Betrages der **Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen darf.
- **Zusätzliche Umlage** bei Überschreiten der BAT I Grenze in Höhe von 9 v.H. (§ 62 Abs. 4 der alten Satzung): Eine zusätzliche Umlage ist nur noch zu zahlen, wenn eine solche schon am 31.12.2001 und noch am 1.1.2002 zu zahlen war.
- **Erhöhungsbeträge** (§ 62 Abs. 3 der alten Satzung) sind nicht mehr zu zahlen. Erhöhungsbeträge fielen an, wenn der Versicherte nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war und der Arbeitgeber keine entsprechend hohen Beiträge in eine andere Alterssicherung gezahlt hat.

2.2. Altersteilzeit

Wird die Altersteilzeit **vor dem 01.01.2003** vereinbart, bleibt es hinsichtlich des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts bei der bisherigen Regelung: Es bemisst sich auf Basis der - grundsätzlich halbierten - Bezüge für die Altersteilzeitarbeit. Die Versorgungspunkte errechnen sich wie bisher aus 90 v. H. des der Altersteilzeit vorangehenden Entgelts, es sei denn, die Versorgungspunkte beruhen auf Entgelten, die in voller Höhe zustehen.

Bei einer Altersteilzeit, die **nach dem 31.12.2002 vereinbart** wird, ist an die Zusatzversorgungskasse ein Entgelt von 90 % des der Altersteilzeit vorhergehenden Entgelts zu melden und daraus die Umlage/Beiträge zu entrichten.

Verluste in der Betriebsrente sind also infolge der Altersteilzeit nur minimal.

3. Bevorstehende Änderungen im Meldewesen

Im Hinblick auf das neue Satzungsrecht sind auch erhebliche Änderungen im Meldewesen - insbesondere Änderungen der DATÜV-ZVE und ein neuer Meldevordruck - erforderlich, über die Sie in einem weiteren Rundschreiben noch gesonderte Informationen erhalten werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team der Zusatzversorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mirko Breitzke

Anlage